

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Marktgemeinde Dießen am Ammersee

(Sondernutzungssatzung)

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Marktgemeinde Dießen am Ammersee (im folgenden "Marktgemeinde" genannt), sowie die Ortsdurchfahrten von Bundes, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.

§ 2

Erlaubnispflicht

- 1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes höherrangiges Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.
- 2) Nicht unter den Gemeingebrauch fällt:
 - a) das gewerbsmäßige bzw. organisierte Betteln
 - b) das aggressive Betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Mitführung eines Tieres oder Kindes, durch In-den-Weg Stellen, wiederholtes Ansprechen oder Anfassen.
- 3) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- 4) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart bzw. jede Anlage oder Einrichtung erlaubnispflichtig.
- 5) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:
 - a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können,
 - b) bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von dem Markt für öffentliche oder private Veranstaltungshinweise zur Verfügung gestellt werden,
 - c) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

§ 3

Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird, aufgrund eines schriftlichen Antrages, auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist.
- 2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht in der Regel kein Rechtsanspruch.

- 3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,
 - a) wenn der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
 - b) wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- 4) Wird von einer Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Marktgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom/von der Erlaubnisnehmer/in angegebenen späteren Zeitpunkt.
- 5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- 6) Die Sondernutzungserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt für;
 - a) Sondernutzungen die eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
 - b) Sondernutzungen die gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen
 - c) das Lagern und Nächtigen,
 - d) das Betteln in jeglicher Form,
 - e) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
 - f) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
 - g) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
 - h) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden.
- 7) Bei niveaugleichem Straßenbau (u.a. verkehrsberuhigter Bereich) muss nach Abzug der beiderseits möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m für Rettungsfahrzeuge eingehalten werden. Bei vorhandenen Gehwegen ist eine Warenauslage nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt. Bei von Rettungsfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsflächen muss nach Abzug der beiderseits grundsätzlich möglichen maximaler Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m eingehalten werden. Das Ausbreiten von Waren unmittelbar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig
- 8) Flächen für Außenbewirtungen werden, um eine Beeinträchtigung des Winterdienstes zu vermeiden, nur in der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines Jahres genehmigt, Ausnahmen siehe § 4 Nr. 3.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- 2) Sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist, können zusätzlich bis zu zwei Werbetafeln (ohne Fremdwerbung) zur Präsentation von Tagesangeboten in einer Größe von bis zu DIN A 1 zugelassen werden.
- 3) Von § 3 Abs. 8 kann kurzfristig eine Ausnahme zugelassen werden, wenn auf Grund der Witterung eine Beeinträchtigung des Winterdienstes nicht zu befürchten ist.

§ 5 Erlaubnis Antrag

Der Erlaubnis Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Marktgemeinde zu stellen. Die Marktgemeinde kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

- 1) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufe, Fahnenmastenhalter und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Erforderliche Eingriffe in die öffentliche Verkehrsfläche (z.B. Setzen von Bodenhülsen, Aufgrabungen etc.) müssen vor Beginn des Eingriffs von der Marktgemeinde gesondert genehmigt werden.
- 2) Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind oder auf Grund der Benutzung eine Reinigung durch die Marktgemeinde oder nur mit erhöhtem Aufwand möglich ist.
- 3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.
- 4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Marktgemeinde binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wieder herzustellen. Die Marktgemeinde kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers übernehmen bzw. vorzunehmen.

§ 7

Haftung

- 1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Marktgemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er/sie hat der Marktgemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- 2) Der Benutzer/die Benutzerin hat der Marktgemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Marktgemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 3) Die Marktgemeinde haftet dem Benutzer/der Benutzerin nicht für Schäden an den von ihm/ihr errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm/ihr angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern der Marktgemeinde nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Marktgemeinde.

§ 8

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- 1) Die Marktgemeinde kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- 2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Marktgemeinde die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- 1) Für die Ausübung von Sondernutzungen (auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2, jedoch nicht in den Fällen des § 2 Abs. 5) erhebt die Marktgemeinde Sondernutzungsgebühren.
- 2) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor,
 - a) wenn eine Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
 - b) im Übrigen, wenn eine Anlage nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragt. Die Gebührenfreiheit einer weitergehenden Straßenbenutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.
- 3) Im Einzelfall kann die Marktgemeinde auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- 4) Gebührenfrei sind ferner
 - a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen und zwar
 - bei allgemeinen Wahlen ab 6 Wochen vor dem Wahltag;
 - bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften und ab 6 Wochen vor dem Bürgerentscheid;
 - bei Volksbegehren/Volksentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften, ab 6 Wochen vor dem Ende der Eintragsfrist und ab 6 Wochen vor dem Volksentscheid;
 - b) Sondernutzungen für die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt oder Sonderrechte eingeräumt wurden.

§ 10

Gebührentatbestand

- 1) Die Gebühren werden im Voraus für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und nachträglich für unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 11

Höhe der Gebühren

- 1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.
- 3) Neben den Sondernutzungsgebühren wird auch eine Verwaltungsgebühr und Auslagen nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.
- 4) Die Mindestgebühr (Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr) beträgt 15,00 Euro.

- 5) Lässt sich der genaue Zeitraum der Sondernutzung bei Antragstellung nicht bestimmen, so kann ein angemessener Gebührenvorschuss verlangt werden. Dies ist auch bei Antragstellung zur Sicherung der voraussichtlichen Gebührenschild möglich.

§ 12

Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschild

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
 - a) widerrufen wird oder
 - b) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 schriftlich bei der Markt-gemeinde eingeht. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem von Amts wegen die Beendigung der Sondernutzung festgestellt wird.

§ 13

Gebührenschildner

- 1) Gebührenschildner/in ist derjenige/diejenige,
 - a) dem/der eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist bzw. dessen/deren Rechts-nachfolger,
 - b) der/die die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hin-aus) ausübt.
- 2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 14

Berechnungsmaßstäbe

- 1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände, sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- 2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- 3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.
- 4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- 5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Son-dernutzung während des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden noch nicht angefangenen Monat, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird, um 1/12. Be-träge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet. Monats-, Wochen- oder Tagesgebüh- ren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 15

Fälligkeit und Ablösung

- 1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, wiederkehren-de Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar fällig.

- 2) Die Marktgemeinde kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen, wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem zwanzigfachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Marktgemeinde nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung vor dem Ablauf des Ablösungszeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 20 Jahren, so ist der auf die Zukunft bezogene Gebührenanteil des Ablösungsbetrages auf Antrag zu erstatten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße im Sinne des bayerischen Straßen- und Wegegesetz unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis nach dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden. Für Bundesfernstraßen gilt § 23 FStrG.

§ 17 Übergangsregelung

- 1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- 2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 06. Oktober 2015

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister



Anlage I Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-/Zeiteinheit	Gebühren in Euro
1.	Werbeanlagen		
	a) Vorrichtung bis zu 15 cm Ausladung (z.B. Automat)		gebührenfrei
	b) Dreieckständer	Stück/Jahr	25,00
2.	Außenbewirtschaftungsflächen von Gaststätten		
	dauerhafte Bestuhlung	je angefangener m ² /Jahr	6,00
		und je Gastplatz/Jahr	6,00
3.	Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung		
	a) Kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Märkte, Messen, Ausstellungen)	je angefangener m ² /Tag	0,50
4.	Markisen und ähnlicher Sonnenschutz	je angefangener m ² (max. Ausladungsfläche)/Jahr	gebührenfrei
5.	Filmaufnahmen	Pauschal/je Tag	75,00
6.	Abstellen von nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	je Tag	8,00
7.	Pflanztröge, Baumkübel, Blumentröge u. dgl.		gebührenfrei
8.	Baustelleneinrichtung (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Container)		
	a) bis 10 m ²	für jede angefangene Woche	5,00
	b) über 10m ² bis 30m ²	für jede angefangene Woche	10,00
	c) über 30m ² bis 50m ²	für jede angefangene Woche	15,00
	d) für jede weiteren angefangenen 50m ²	für jede angefangene Woche	5,00
	e) Container	je Stück/für jede angefangene Woche	5,00
9.	Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind:	Gebührenrahmen	2,50 - 2.500,00

